

Patientenrechtsschutz- versicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 01.2010

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) der Orion Rechtsschutz-Versicherung AG für den Patientenrechtsschutz im Rahmen der Heilungskostenversicherungen der CSS Versicherung AG (nachstehend CSS genannt).

Rechtsträgerin der Patientenrechtsschutzversicherung ist die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG (nachstehend Orion genannt) mit statutarischem Sitz in Basel. Die Orion ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Inhaltsverzeichnis

I	Versicherter Personenkreis	2
1	Versicherte Personen	2
II	Versicherungsleistungen	2
2	Versicherte Leistungen	2
3	Gedeckte Risiken	2
4	Allgemeine Einschränkungen	2
5	Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	2
6	Anmeldung eines Schadenfalls	2
7	Schadenbearbeitung durch die Orion	2
8	Beizug eines Anwalts	2
9	Meinungsverschiedenheiten	2
III	Verschiedene Bestimmungen	3
10	Obliegenheitsverletzungen	3
11	Mitteilungen	3
12	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	3
IV	Rechtsdienst der Orion Rechtsschutz-Versicherung AG	3

I Versicherter Personenkreis

Art. 1 Versicherte Personen

Versichert sind die Personen, welche nebst einer bei der CSS bestehenden

- «CSS-Standardversicherung»
- «CSS-Standardversicherung plus»
- «Spitalversicherung myFlex»

das Modul «Patientenrechtsschutz» gewählt und die entsprechende Prämie bezahlt haben.

Stirbt ein Versicherter als Folge des zum versicherten Ereignis führenden Sachverhalts, so sind dessen Rechtsnachfolger sowie anderweitig wegen des Todes der versicherten Person Anspruchsberechtigte für diesen Fall rechtsschutzversichert.

II Versicherungsleistungen

Art. 2 Versicherte Leistungen

2.1 Nebst den von der Orion selbst getroffenen Massnahmen und eigenen Bearbeitungskosten garantiert die Orion dem Versicherten pro Schadenfall die Übernahme folgender, abschliessend aufgezählten Kosten bis max. CHF 250 000:

- a) die vorprozessualen und prozessualen Anwaltskosten, gemäss ortsüblichen Tarifen. Die Orion ist nicht an Honorarvereinbarungen zwischen Versichertem und Anwalt gebunden;
- b) die Kosten von Expertisen, die von der Orion, dem Anwalt des Versicherten oder dem Gericht veranlasst werden, gemäss ortsüblichen Tarifen;
- c) die dem Versicherten auferlegten Gerichts- und Verfahrenskosten;
- d) die dem Versicherten auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei. Werden solche Entschädigungen dem Versicherten zugesprochen, stehen sie bis zur Höhe ihrer eigenen Leistungen der Orion zu;
- e) die Kosten für das im örtlichen Geltungsbereich des Patientenrechtsschutzes durchzuführende Inkasso von Beträgen, die dem Versicherten in einem von der Orion gedeckten Schadenfall gerichtlich oder durch Vergleich zugesprochen worden sind.

2.2 Einschränkung: den Schaden, den der Versicherte erlitten hat, übernimmt die Orion nicht.

Art. 3 Gedeckte Risiken

3.1 Im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlung infolge einer Krankheit und/oder eines Unfalles, versichert die Orion die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten bei Streitigkeiten infolge von Diagnose- und Behandlungsfehlern mit von der CSS anerkannten Erbringern von Heilleistungen (Arzt, Zahnarzt, Chiropraktor, privates/öffentliches Spital, medizinische Hilfspersonen oder andere) und deren Haftpflichtversicherern.

3.2 Einschränkungen: Nicht versichert sind Streitigkeiten:

- a) im Zusammenhang mit psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungen, wie auch Behandlungen, die von der CSS Kranken-Versicherung AG und/oder CSS Versicherung AG nicht anerkannt werden;
- b) im Zusammenhang mit Honoraren und Rechnungen der Leistungserbringer;
- c) mit eigenen Versicherungen des Versicherten und Sozialversicherungs-Einrichtungen.

Art. 4 Allgemeine Einschränkungen

Nicht gedeckt sind:

- a) Risiken, die unter Art. 3 hiervor nicht erwähnt sind;

- b) die Folgen von Krankheiten und/oder Unfällen, die von der Deckung der CSS Kranken-Versicherung AG und/oder der CSS Versicherung AG ausgeschlossen sind;
- c) Streitigkeiten mit den in einem von der Orion gedeckten Schadenfall beauftragten Anwälten, Experten usw., sowie jene mit der Orion selbst.

Art. 5 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

5.1 Deckung wird für Streitigkeiten gewährt, die nach Abschluss des Moduls «Patientenrechtsschutz» und während dessen Gültigkeit auftreten. Massgebend ist der Zeitpunkt der angeblichen oder tatsächlichen Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit oder einer vertraglichen Pflicht.

5.2 Der örtliche Geltungsbereich umfasst die Schweiz und das angrenzende Ausland: Liechtenstein, Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich.

Art. 6 Anmeldung eines Schadenfalls

6.1 Der Versicherte meldet einen Schadenfall raschmöglichst bei der CSS Versicherung AG, Kompetenzzentrum Spezialversicherungen, Postfach 2568, 6002 Luzern an. Soweit der Patientenrechtsschutz in Anspruch genommen werden soll, leitet die CSS den Fall nach Prüfung der Deckungsvoraussetzungen umgehend an die Orion weiter, die danach mit dem Versicherten direkt korrespondiert.

6.2 Die Orion lehnt jede Haftung für die Folgen einer verspäteten Anmeldung ab.

Art. 7 Schadenbearbeitung durch die Orion

7.1 Die Orion ergreift alle zur optimalen Interessenwahrung des Versicherten notwendigen Massnahmen.

7.2 Der Versicherte erteilt der Orion alle gewünschten Auskünfte und Vollmachten und übergibt der Orion alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel. Der Versicherte enthält sich jeglichen Eingriffs in die von der Orion geführten Verhandlungen. Ohne Einverständnis der Orion schliesst der Versicherte keine Vergleiche ab, erteilt keine Mandate und leitet keine gerichtlichen Verfahren ein.

Art. 8 Beizug eines Anwalts

8.1 Wenn:

- im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss;
- ein Interessenkonflikt besteht;
- die Orion es aus anderen Gründen für angezeigt hält, wird im Einvernehmen zwischen der Orion und dem Versicherten ein Anwalt bestimmt. Kann keine Einigung erzielt werden, so schlägt der Versicherte drei Anwälte vor, unter welchen die Orion wählt.

8.2 Der Versicherte ist verpflichtet, den Anwalt der Orion gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden und diesen zu ermächtigen – oder, auf Begehren der Orion hin, aufzufordern – die Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten, der Orion alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und vor allen wichtigen Entscheidungen (Klageeinleitung, Einlegen eines Rechtsmittels usw.) mit der Orion Rücksprache zu nehmen. Diese Klausel ist nicht anwendbar, wenn ein Interessenkonflikt besteht und die verlangten Informationen für den Versicherten nachteilig sein können.

Art. 9 Meinungsverschiedenheiten

9.1 Tritt zwischen dem Versicherten und der Orion hinsichtlich der Regelung des gedeckten Schadenfalls eine Meinungsverschiedenheit auf oder lehnt die Orion Leistungen für eine Massnahme ab, die sie für aussichtslos hält, so begründet die Orion umgehend schriftlich die von

der Orion vorgeschlagene Lösung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, das folgende Schiedsverfahren einzuleiten:

Der Versicherte und die Orion bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen schweizerischen Juristen (z.B. einen Anwalt, einen Richter, usw.) als Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet in der Regel auf Grund eines einmaligen, formlosen Schriftenwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts und des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar, insbesondere bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Einzelschiedsrichters.

- 9.2 Lehnt die Orion Leistungen für eine als aussichtslos betrachtete Massnahme ab, kann der Versicherte – direkt oder nach dem Schiedsverfahren – auf eigene Kosten die für den Versicherten gut scheinenden Schritte unternehmen. Erzielt der Versicherte dabei in der Hauptsache ein günstigeres Resultat als die von der Orion vorgeschlagene oder die sich aus dem Entscheid des Schiedsrichters ergebende Lösung, so vergütet die Orion dem Versicherten die entstandenen Kosten (im Rahmen der Leistungen gemäss Art. 2).

III Verschiedene Bestimmungen

Art. 10 Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherte schuldhaft die Obliegenheiten:

- a) der Art. 7 und 8 dieser AVB
- b) gegenüber der CSS Kranken-Versicherung AG und/oder der CSS Versicherung AG ist die Orion berechtigt, die Leistungen in dem Masse zu kürzen, als die Obliegenheitsverletzung höhere Kosten verursacht hat.

Art. 11 Mitteilungen

Alle Mitteilungen und Anzeigen sind an die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Basel zu richten. Seitens Orion erfolgen alle Mitteilungen rechtsgültig an die von der versicherten oder anspruchsberechtigten Person zuletzt angegebene Adresse (Postadresse oder E-Mail-Adresse).

Wird in den AVB die schriftliche Form verlangt, genügt auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Wird bei einer Mitteilung kein Formerfordernis angeführt, kann diese auch mündlich erfolgen.

Art. 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Soweit diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) nichts anderes bestimmen, finden das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 02.04.1908 (VVG) sowie die Verordnung über die Rechtsschutzversicherung vom 18.11.1992 Anwendung.

Die Änderungen der VVG-Revision vom 19.06.2020 gelten auch für Verträge, die vor dem 01.01.2022 abgeschlossen wurden. Ausgenommen hiervon sind die Schulden der versicherten Person. Diese verjähren weiterhin nach zwei Jahren.

- 12.2 Der Gerichtsstand einer allfälligen Klage gegen die Orion ist am gesetzlichen schweizerischen Wohnsitz des Versicherten oder am Sitz der Orion in Basel.

IV Rechtsdienst der Orion Rechtsschutz-Versicherung AG

Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Basel
Tel. 061 285 27 27
www.orion.ch
info@orion.ch

